



## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über das Inkrafttreten der 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr.9 „Ortsmitte“

Der Gemeinderat hat am 27.10.2020 beschlossen, für die Teilgrundstücksfläche von Fl. Nr. 61/1, 61/6 und 66 einen Bebauungsplan aufzustellen und hat hierfür den Aufstellungsbeschluss für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst..

Im beschleunigten Verfahren erfolgte keine Umweltprüfung.  
Außerdem wird von der Erstellung eines Umweltberichts, von den Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes ist das Planungsbüro PLANKREIS Dorner und Gronle, Part mbB, Linprunstr. 54, 80335 München beauftragt.

Der vom Bau- und Umweltausschuss am 07.12.2021 gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2021 wurde gemäß §3 Abs.2 bauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss erfolgten mit Sitzung des Gemeinderats vom 28.05.2022  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.05.2022 einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 4 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Neuried, Bauamt, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:



## BEKANNTMACHUNG

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 28.06.22

Harald Zipfel  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am: